

Das Herkunftslandprinzip, seit dem Urteil des EuGH in der Rs. C-59/01, Kommission/Italien zum aquis communautaire der Dienstleistungsfreiheit gerechnet, fällt im jüngsten Bericht zum Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie wieder einmal der bekannten Kakophonie um die Daseinsvorsorge zum Opfer. Die Berichterstatteerin *Gebhardt* legte am 24. 5. 2005 einen Berichtsentwurf im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlamentes vor. Danach sollen

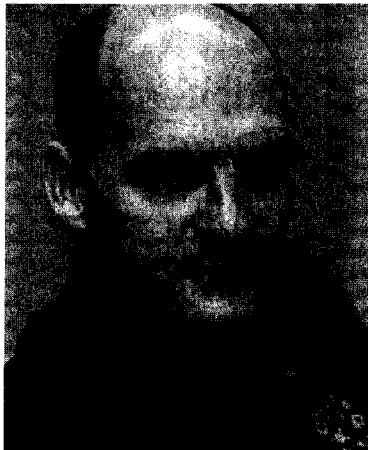
reich der Dienstleistungsrichtlinie insgesamt: Selbst wenn in den Daseinsvorsorgebereichen die mitgliedstaatlichen Anforderungen gelten sollten, wären gleichwohl die Vorgaben der Richtlinie zugrunde zu legen. So dürfen z. B. Genehmigungsregelungen der Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 des Richtlinienentwurfs nicht diskriminierend sein, sie müssen erforderlich und durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein – dies ist bestenfalls alter (primärrechtlicher) Wein in neuen (sekundärrechtlichen) Schläuchen. Mittlerweile scheint wieder alles im Fluss zu sein. Die Änderungsvorschläge reichen von einer Globalausnahme der gesamten Daseinsvorsorge bis zur Festschreibung der Berechtigung der Mitgliedstaaten, nationale Qualitäts- und Schutzstandards festlegen und durchsetzen zu dürfen.

In der allgemeinen Kakophonie der Vorschläge wird eine bewährte Regelung des Primärrechts übersehen: Art. 86 Abs. 2 EG: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (...), gelten die Vorschriften dieses Vertrages (...), soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich *verhindert*.“ Diese sachgebietsübergreifende

Ausnahmeklausel kommt erst zum Zuge, nachdem die im EG-Vertrag vorgesehenen sachgebietspezifischen Ausnahmegestimmungen (Art. 55 EG) ausgeschöpft worden sind. Statt über „indikative Listen“ zu diskutieren, sollte die Zeit bis zur 1. Lesung im Plenum (frühestens im Oktober 2005) auch zum Nachdenken genutzt werden, wie die einzelnen Richtlinienentwürfe in die normhierarchisch vorrangigen und bewährten EG-Vertragsmechanismen einzupassen sind.

*Univ.-Professor Dr. Christian Koenig,
Bonn*

Die Dienstleistungsrichtlinie und die Kakophonie um die Daseinsvorsorge



alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden. Im Anhang I C „Umweltdienstleistungen“ werden diese Dienstleistungen, wie etwa im Bereich der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung, in einer so genannten „indikativen Liste“ konkretisiert. Zudem wird vorgeschlagen, das Herkunftslandprinzip durch ein „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ zu ersetzen.

Die Kontrolle der Dienstleistungen soll vom Empfangsstaat durchgeführt werden („Ziellandprinzip“). Dienstleistungserbringer sollen sich im Empfangsstaat verpflichtend bei den Behörden anmelden, bevor sie ihre Dienstleistungen anbieten. Neue Dienstleistungsmeldebehörden oder neue Meldezuständigkeiten bestehender Behörden sind wohl genau das, was die mitgliedstaatlichen Volkswirtschaften jetzt brauchen!

Schon die bisherigen Richtlinienentwürfe sahen vielfältige Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vor. So sollen die Dienste der Gasfernleitung, -verteilung, -versorgung und -speicherung, der Wasserverteilung und -versorgung, der Abwasserbewirtschaftung als Leistungen der Daseinsvorsorge vom Herkunftslandprinzip ausgenommen werden. Überwiegend betrafen die Ausnahmegestimmungen nicht den Anwendungsbe-

Maß der Richtlinie bleibt der EG-Vertrag